

Schwerpunktbericht 13-2012

Untersuchung von Honig auf Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen

Fachbereich 3 Lebensmittelsicherheit

Die Frage, ob Honig mit gentechnisch veränderten Pollen der Maislinie MON810 verkehrsfähig ist und/oder ob Imkereiprodukte mit solchen Pollen wesentlich beeinträchtigt sind, hat deutsche Gerichte in den vergangenen Jahren nach Klagen von Imkern beschäftigt. Schließlich wurde in einer Entscheidung des EUGH vom 6. September 2011 festgestellt, dass Pollen in Honig eine Zutat sei und damit Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen eine Zulassung erfordere (Rechtssache C-442/09)

Im Lichte dieser Entscheidung wurden als Untersuchungsschwerpunkt im Jahr 2012 Honige sowohl aus Sachsen-Anhalt, der EU und aus Drittstaaten auf Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen untersucht. Insbesondere galt es festzustellen, ob einerseits in Honigen aus Sachsen-Anhalt, bedingt durch Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen, Pollen dieser Pflanzen eingetragen werden, andererseits galt es zu untersuchen, ob importierte Honige den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und keine Pollen nicht zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen aufweisen.

Insgesamt wurden 42 Proben untersucht. 18 dieser Proben stammen von Imkern aus Sachsen-Anhalt. In keiner der untersuchten Honige aus Sachsen-Anhalt wurden Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen nachgewiesen. Dies entspricht den Erwartungen, da der im Land freigesetzte gentechnisch veränderte Mais als Windbestäuber keine Trachtpflanze für Bienen ist.

Von den verbleibenden 24 Honigen wiesen 10 Proben Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen auf. Die qualitativ nachgewiesenen Pollen sind ausschließlich der zugelassenen Sojabohnenlinie GTS40-3-2 zuzuordnen. Es sei darauf hingewiesen, dass die nachgewiesenen Anteile an Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen in einer so geringen Menge in den untersuchten Honigen vorkommen, dass eine quantitative Bestimmung nicht möglich war. Die genannte gentechnisch veränderte Sojabohnenlinie wird weltweit angebaut und ist als Leguminose auf die Bestäubung durch Insekten angewiesen.

Beanstandungen ergaben sich aus dem Nachweis von Pollen zugelassener gentechnisch veränderter Sojabohnen nicht. Die Bezugsgröße für den deklarationspflichtigen Anteil gentechnisch veränderter Pollen ist derzeit nicht abschließend geregelt. Das Landesamt für Verbraucherschutz hat dazu aus sachverständiger Sicht mehrfach Stellung genommen. Nicht zuletzt mit Blick das Vertrauen der Verbraucher in eine unabhängige amtliche Lebensmittelüberwachung sowie auf die Rechtssicherheit der Honigerzeuger und der Lebensmittelhersteller in Sachsen-Anhalt sollte eine gesetzliche Regelung rasch auf den Weg gebracht werden. Die derzeitige ungeklärte Situation kann von den jeweiligen Interessenvertretern ausgenutzt werden.

Anhang zur angewandten Untersuchungsmethodik:

Aus Honig wird der Pollen gewonnen und daraus die DNA extrahiert. Der Erfolg der DNA-Extraktion wird durch Bestimmung der pflanzlichen DNA gezeigt, nur bei Extraktion einer ausreichenden DNA-Menge kann eine ausreichende Sensitivität gewährleistet werden. Die DNA der Proben wird anschließend auf die Zielspezies Mais und Soja, bei gegebenen Voraussetzungen auch auf Raps untersucht. Parallel dazu wird durch Screening auf häufig verwendete Regulationselemente gentechnisch veränderter Organismen sowie auf solche Linien, die die bekannten Screeningelemente nicht aufweisen, abgeklärt, ob der Verdacht auf gentechnisch veränderte Pflanzen besteht. Im Screening positive Proben werden in einem zweiten und dritten Untersuchungsgang Konstrukte und Linien untersucht. Dabei erfolgt die Abklärung auf gentechnisch veränderte Rapslinien im darauf spezialisierten molekularbiologischen LAU Sachsen-Anhalt im Rahmen der Amtshilfe.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 3 - Lebensmittelsicherheit
Freiimfelder Str. 68, 06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345 5643 0 / Fax: 0345 5643 403

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
